

ANLAGE 2

zu TOP 6.2 der Niederschrift der öffentlichen Sitzung
des Ausschusses für Öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde Wasbek vom 05. März 2009

10/03/2009 17:19 +49-4321-9422090

VERKEHRSAUFSICHT

S. 01/03

- 14.0 -

per FAX 2099

FBI z.Hd. Herrn Dr. Scholz

- 66V -

10
3.09

A. V. Karpung vorgef.

28
59

Auszug

aus der

Dienstbesprechung mit den Leitern der Verkehrsbehörden,
der Polizei und den Straßenbaulastträgern am 11. März 2003
in Gettorf

TOP 1

**Tempo 30 – Zone, Rechtsänderung durch die 33. Änderungsnovelle
zur StVO – Überprüfung alter Zonen**

140
- 66 -
PI } 3x

Auf die Änderungen der Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo 30 - Zonen, wurden als Vorinformation mit Erlassen vom 26. Sept. und 16. Nov. 2000 durch das Ministerium und in der Dienstbesprechung vom 14. Dez. 2000 zu TOP 3 im Rahmen der Änderungen der gesamten 33. Änderungsnovelle hingewiesen. Die Zonen betreffend wurde § 45 Abs. 1 c neu in die StVO eingestellt. Die Änderungen traten am 1. Febr. 2001 in Kraft.

§ 45 Abs. 1 c letzter Satz der StVO lautet:

Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. Nov. 2000 angeordnete Tempo 30 - Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutze der Fußgänger zulässig.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Tempo 30 - Zonen, die nicht den Vorschriften des § 45 Abs. 1 c StVO entsprechen, unzulässig sind und demnach aufgehoben oder den neuen Rechtsvorschriften angepasst werden müssen. Darauf war in der Dienstbesprechung vom 14. 12. 2000 schon hingewiesen und eine unverzügliche Überprüfung der bestehenden Zonen in Zusammenarbeit mit den Kommunen gefordert worden.

Ungeachtet dessen stellen Mitarbeiter der Polizei, der Straßenbaulastträger und des LS bei Dienstreisen im Land immer wieder fest, dass Zonen jetzt, 2 Jahre später, unter Außerachtlassung der o. g. Rechtsvorschrift noch immer vorhanden sind.

Dies gibt Anlass die seit dem 1. Febr. 2001 geltenden Neuerungen nochmals kurz zusammenzufassen:

Keine Einrichtung von 30 – Zonen

- auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306),
- auf Straßen mit Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien,
- auf Straßen mit benutzungspflichtigen Radwegen,
- auf Straßen mit lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen (Bestandsschutz für vorhandene LZA in vor dem 1. 11. 2000 angeordneten Zonen),
- in Gewerbe- oder Industriegebieten.

Bauliche Veränderungen sind nicht mehr erforderlich.

Anteil des **Durchgangsverkehrs** soll unter 30 % liegen.

Von der **Rechts-vor-links-Regelung** sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich.

Ausnahmegenehmigungen von diesen Vorschriften sind nicht möglich.

Die Verkehrsbehörden erhalten hiermit die dringliche Aufforderung die Zonen ihres Bereich an die o. g. Bedingungen anzupassen und werden aufgefordert den Abschluss der hiermit angeordneten Überprüfung dem LS bis zum

1. Jan. 2004

schriftlich zu bestätigen. Die Möglichkeit der Durchführung bis zum o. g. Termin wurde von den anwesenden Vertretern der Verkehrsbehörden bestätigt